

Die Grundschule Planig informiert:

6 - Krankheit / Fernbleiben vom Unterricht

Eine Erkrankung eines jeden Menschen stellt eine ernstzunehmende Bedrohung dar. Von daher raten wir auch bei Ihrem Kind sehr genau auf die Gesundheit zu achten.

Leider kommt es immer wieder vor, dass Kinder auch mit deutlichen Krankheitszeichen in die Schule kommen. Dies stellt eine Gefahr für dasjenige Kind und bei ansteckenden Krankheiten für alle in der Schule weilenden Personen dar. Vermeiden Sie dies auf jeden Fall! Ebenso ist es ratsam bei Verletzungen und gewissen Verdachtsmomenten einen Arzt aufzusuchen. Oft stellt eine solche Situation auch für die Lehrperson ein Problem dar. Zum einen muss man dem kranken Kind gerecht werden, zum anderen hat man auch die Verpflichtung Unterricht zu halten und die anderen Kinder zu beaufsichtigen. Wenn nun ein Kind Fieber hat, mit schmerzenden Verletzungen kommt oder sich gar übergibt, sollte eine solche Situation möglichst vermieden werden können.

Leider haben wir aber auch oft den umgekehrten Fall. Dann bleiben Kinder ohne genauen Grund sehr häufig und in oft kurzen Abständen der Schule fern, ohne dass eine genaue Krankheit vorliegt. In diesen Fällen bestehen wir in Zukunft auf Krankmeldungen durch den Arzt. Falls diese nicht ausgehändigt werden können, kann das Ordnungsamt eingeschaltet werden und es werden dann Bußgelder in nicht unbeträchtlicher Höhe verhängt.

Ein Auszug aus unseren Informationsseiten (Schul-ABC) im Internet besagt:

Krankmeldung - Mitteilungspflicht:

- Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen, spätestens schriftlich am 3. Tag
- Im Falle fernmündlicher Entschuldigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von 3 Tagen nachzureichen.
- Bescheinigungen und Atteste sind erforderlich - bei mehr als 3 Tagen: Mitteilung über die Krankheitsdauer bei Wiederbesuch der Schule, - bei mehr als 10 Tagen: ärztliches Zeugnis kann von der Schule verlangt werden, - bei auffälliger Häufung krankheitsbedingter Schulversäumnisse oder wenn Zweifel an der Erkrankung bestehen: ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann von der Schulleitung verlangt werden.
- (Zweifel sind vor allem dann angebracht, wenn Erkrankungen an Freitagen, Montagen und vor Ferienbeginn auftreten.) Übertragbare Krankheiten in der Wohngemeinschaft des Schülers gelten als zwingende Gründe des Fernbleibens.

Die Schulleitung